

Elternunterhalt - Wann muss ich zahlen?

Sollten Sie pflegebedürftige Eltern haben, Ihre Mutter und/oder Ihren Vater pflegen müssen, dann kommen, neben dem oft gewaltigen psychischen Stress, häufig auch noch finanzielle Belastungen auf Sie zu. Denn egal, ob Sie die Unterbringung in einem Pflegeheim veranlassen müssen, oder sich für die häusliche Pflege entschieden haben: Teuer sind beide Varianten. Wenn Sie nicht über ein großes Vermögen verfügen, dann wird der Antrag auf Sozialhilfe unausweichlich sein, dem in aller Regel auch zügig stattgegeben wird. Einen Teil der Kosten jedoch holt sich das Sozialamt von den Kindern zurück. Lesen Sie in den folgenden Ausführungen, wann und ob Sie Elternunterhalt zahlen müssen.

Elternunterhalt ohne Ende?

Die gute Nachricht zuerst: Zum Unterhalt verpflichtet ist zuerst der Ehepartner des pflegebedürftigen Menschen. Erst dann, wenn die Kosten durch den Ehepartner nicht oder nicht ganz gedeckt werden können, müssen Sie, als Tochter oder Sohn, zahlen. Die Höhe des Elternunterhalts bemisst sich überdies am Bedarf. Unterhaltspflichtig sind weiterhin nur die leiblichen Kinder nicht jedoch die Schwiegerkinder oder die Enkel. Bei mehreren Kindern sind alle anteilmäßig zum Elternunterhalt verpflichtet. Wie hoch der Anspruch an das einzelne Kind ist, wird nach der individuellen Leistungsfähigkeit errechnet. Diese wird prozentual ermittelt. Sollte beispielsweise Ihre Schwester oder Ihr Bruder nicht leistungsfähig sein, dann muss er oder sie auch keinen Unterhalt zahlen. Generell entstehen Unterhaltsansprüche auch nur dann, wenn das Vermögen der Eltern aufgezehrt wurde, wobei der Ehepartner der pflegebedürftigen Person weiter im eigenen Haus wohnen darf, so dass dies in aller Regel nicht verkauft werden muss. Weiterhin greift, neben dem vorhandenen Vermögen, erst einmal die so genannte "rentenrechtliche Grundsicherung", für die Sie, als Sohn oder Tochter, nicht regresspflichtig sind, sondern nur für die Kosten, die darüber hinaus anfallen.

Zunächst deckt das Sozialamt die Kosten für das Pflegeheim

Mit der Verbringung eines Elternteils in ein Heim tritt meist auch der Unterhaltsfall ein. In diesen Fällen geht das Sozialamt in Vorkasse und ermittelt anschließend, ob Sie Elternunterhalt zahlen müssen. Das Amt darf übrigens die Hilfe nicht verweigern mit dem Verweis auf das Bestehen von Unterhaltsansprüchen gegenüber Kindern oder Ehegatten. Im ersten Schritt erhalten Sie von der Behörde eine so genannte "Rechtswahrungsanzeige". Das heißt, dass die Behörde Ihnen damit anzeigt, dass Ansprüche an das Sozialamt übergegangen sind, die sich in der Höhe der geleisteten Zahlungen belaufen. Im Klartext: Ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Rechtswahrungsanzeige müssten Sie Elternunterhalt zahlen, sofern sich ein zu zahlender Betrag errechnen ließe. So sichert sich das Sozialamt seine Regressansprüche und fordert Sie gleichzeitig auf, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen zu legen, um Ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen.

Weitere Gesichtspunkte, die bei der Zahlung von Elternunterhalt Berücksichtigung finden

Eines vorweg: Die eigene Familie geht immer vor! Summen für den Selbstbehalt sind der so genannten "Düsseldorfer Tabelle" zu entnehmen. Diese umfassen jedoch einen Mindest-Selbstbehalt und betragen, Stand 1.1.2013, beim Ehemann 1600 Euro und der Ehefrau 1280 Euro. Jedoch werden zusätzlich weitere Belastungen berücksichtigt. Wenn Sie ein durchschnittliches Einkommen haben, werden Sie allenfalls kleine Beiträge an Elternunterhalt zu zahlen haben. Anders stellt sich die Situation bei gut verdienenden Personen dar. Hier können schon einmal ein paar hundert Euro monatlich zur Zahlung anfallen.

Grundsätzlich werden die individuellen Lebensumstände berücksichtigt. Die selbstgenutzte Immobilie jedoch, ist grundsätzlich geschützt. Auch eventuell noch zu zahlende Kreditraten, Versicherungen sowie die Altersvorsorge werden ebenso ins Kalkül gezogen. Auch sollten Sie für die Ausbildung Ihrer Kinder Geld zurückgelegt haben, ist dieses unantastbar, genauso wie Ihr Auto! Haben Sie weiteres Geldvermögen, gibt es überdies noch das so genannte "Schonvermögen". Der BGH hat in seinem neuesten Urteil ausgeführt, dass auch mehr als die bisher gültigen 5% des Bruttoeinkommens als Altersvorsorge angespart werden dürfen. (BGH, Urteil v. 12. Dez. 2012, Az. :XII ZR 43/11) Die Aufwendungen, die Sie für Ihre Vermögensbildung treffen, müssen lediglich in einem vernünftigen Rahmen bleiben, so das Resümee der Urteilsbegründung.

Ausblick

In der gängigen Praxis hat der Schutz Ihres Lebensstandards oberste Priorität, bevor Sie zur Zahlung von Elternunterhalt herangezogen werden. Auf jeden Fall sollten Sie immer die Bescheide vom Sozialamt sorgfältig prüfen, denn, so meinen Experten, beim Elternunterhalt gäbe es keine festen Regeln und viele Bescheide seien angreifbar. Ihr Fachmann für Vermögenssicherung und Mitglied im "Bundesverband der Ruhestandsplaner Deutschland e.V." steht Ihnen stets professionell zur Seite!